

Vereinsatzung von Kuhles Leben

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kuhles Leben“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
3. Der Sitz des Vereins ist 54316 Ollmuth.
4. Geschäfts-/Außenstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Januar – 31. Dezember

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Haus- und sogenannten Nutztieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1. Unterstützung von Lebens/Schutzhöfen und Schutzorganisationen, insbesondere für Nutztiere
 - 2.2. Die Durchführung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, bereits vorhandenen Tieren vor Ort auf Schutzhöfen zu einem tierschutzgerechten Leben nach Möglichkeit bis zu ihrem natürlichen Lebensende zu verhelfen.
 - 2.3. Die Aufklärung der Bevölkerung über Tierquälereien, Ausbeutung von Tieren und die Informationsverbreitung über bestehende Tier- und Tierhalterrechte und Pflichten den Tieren gegenüber.
 - 2.4. Die Aufklärung der Bevölkerung über die Arbeit und die Ziele von Lebens/Schutzhöfen für Tiere.
 - 2.5. Aufklärung und Vorleben, Wecken von Liebe und Verständnis für sogenannte Nutztiere und die Förderung eines respektvollen Verhaltens gegenüber allen Lebewesen und der natürlichen Umwelt.
 - 2.6. Die Erstellung und Verteilung von Informationsschriften, die Durchführung von Informationsständen/veranstaltungen und somit die Verbreitung des Tierschutzgedankens.

2.7. Angebote für Schulklassen, Kindergärten o.ä. Einrichtungen und die Sensibilisierung von Heranwachsenden für den Tierschutzgedanken,

UND / ODER

2.8. Direkte Hilfsaktionen für in Not geratene Tiere, die auf einem Schutzhof eine neue Heimat finden.

2.9. Die ideelle und finanzielle Unterstützung verschiedener Tier-Schutzhöfe, - Rettungsstationen, Tierschutzorganisationen und Tierheimen, welche gemeinnützig sind oder sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts verstehen und dem Tier- und Artenschutz dienen (eine Kopie der letzten Freistellungsbescheide wird eingeholt), materiell, organisatorisch und finanziell zu fördern.

2.10. Die Aufklärung der Bevölkerung über Tierquälereien, Ausbeutung von Tieren und die Arbeit verschiedener in Deutschland ansässigen Lebens/Schutzhöfe.

2.11. Zusammenarbeit mit Personen und Gruppen, die satzungsgemäßen Zwecken entsprechend handeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
3. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Erwirtschaftete Gewinne zb. durch Veranstaltungen sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. jedes Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, das Vereinsansehen in der Öffentlichkeit schädigt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Die Mitgliedschaft kann außerdem erlöschen, wenn das Mitglied 6 Monatsbeiträge trotz Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird in der gesonderten Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
10. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich im Tierschutz allgemein oder im Verein durch besondere Beteiligung und Verdienste hervorgebracht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 4 Abs. 6 verstoßen wird.
11. Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

11.1 Aktive Mitglieder

Diese stellen dem Verein ihre geistige und körperliche Arbeitskraft zur Verfügung. Zu ihnen gehören der Vorstand und der Kassenwart. Die aktiven Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, welche in Sonderfällen entfallen oder ermäßigt werden kann. Sie haben uneingeschränktes Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

11.2 Fördernde Mitglieder

Diese stellen dem Verein regelmäßige Geld- und/oder Sachspenden zur Verfügung. Sie gehen keiner aktiven Vereinstätigkeit nach. Sie sind in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht stimm-, aber teilnahmeberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt und ist in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
3. Die Beiträge sind innerhalb der ersten 4 Wochen des neuen Geschäftsjahres bzw. innerhalb der ersten 4 Wochen des angebrochenen Halbjahres zu entrichten. Bei Neueintritt anteilig innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aufnahme.
4. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/inAlle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach dem funktionsbezogenen Bedarf. Sowohl beim vorzeitigen Wegfall eines oder mehrerer Beisitzer/s als auch in einem themenbezogenen Bedarfsfall hat der Vorstand die Möglichkeit der Kooptierung von neuen / weiteren Beisitzern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

5. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder gewählt.
6. Für das Innenverhältnis gilt, dass wichtige Entscheidungen der Vorstand mit den Gründungsmitgliedern abzustimmen hat.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung der Vorstandstätigkeit, Tod oder Ausscheiden aus dem Verein; in diesen Fällen ist eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied dessen Aufgaben,
9. Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
10. Vorstandssitzungen sollten 4 x jährlich stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. In Dringlichkeitsfällen kann auch kurzfristig eingeladen werden.
11. Dem Vorstand obliegt die Umsetzung von Aufgaben im Zusammenhang mit den unter § 2 definierten Zwecken, sowie der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email in der Regel unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Einladungsfrist von 2 Tagen einberufen werden, wenn es da Interesse des Vereins dringend erforderlich macht.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt – soweit auf Antrag nichts anderes beschlossen wird – offen durch Handzeichen.

6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Aktive Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
7. Die Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und des Vereinszwecks ist den Gründungsmitgliedern vorbehalten. Der Vereinszweck kann nur mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung muss mit dem Prüfvermerk des Kassenprüfers versehen sein.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit aus dem Vereinsvorstand erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
„Tierschutzverein Trier und Umgebung e.V.“
welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung ist am 25.04.2015 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung tritt am 27.04.2015 in Kraft.

Ollmuth, den 25.04.2015

Unterschriften :

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____